

Versicherungsrechtliche Informationen zum Rechtsschutz-Gruppenvertrag

Mit diesem Dokument informieren wir Sie über wichtige, Ihnen nach versicherungsrechtlichen Vorschriften zustehende Rechte. Bitte beachten Sie auch das diesem Dokument beigegefügte Produktinformationsblatt des Versicherers sowie den Hinweis zu dessen Datenschutzbestimmungen.

Versicherungsnehmer ist MIETER HELFEN MIETERN, Hamburger Mieterverein e.V., Bartelsstraße 30, 20357 Hamburg.

Versicherer ist die DEURAG Deutsche Rechtsschutzversicherung AG, Abraham-Lincoln-Straße 3, 65189 Wiesbaden. ALLRECHT Rechtsschutzversicherungen ist eine Marke der DEURAG.

Versicherte Personen sind ausschließlich die zu diesem Gruppenvertrag angemeldeten/versicherten Mitglieder (nachstehend „*versicherte Person(en)*“). Nur diese haben Anspruch auf die vereinbarten Rechtsschutz-Leistungen.

Direktansprüche der versicherten Personen

Abweichend von § 44 Abs. 2 VVG (Versicherungs-Vertrags-Gesetz) können die versicherten Personen auch dann ihre Ansprüche auf die vertraglich vereinbarten Rechtsschutz-Leistungen gegenüber dem Versicherer geltend machen, wenn ihnen der Versicherungsschein nicht vorliegt (Direktanspruch gegen den Versicherer). Einer Zustimmung des Versicherungsnehmers bedarf es hierzu ausdrücklich nicht.

Aufrechnungsverbot

Abweichend von § 35 VVG ist eine Aufrechnung durch den Versicherer gegenüber einer versicherten Person gegen eine Forderung, die aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherungsnehmer besteht, ausgeschlossen, soweit die versicherte Person nachweisen kann, dass sie ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Versicherungsnehmer, sollte eine solche bestehen, nachgekommen ist.

Dieses Aufrechnungsverbot gegenüber versicherten Personen gilt insbesondere für Forderungen des Versicherers aus Prämienrückständen des Versicherungsnehmers.

Widerrufsrecht der versicherten Person

Soweit die Einbeziehung in den Gruppenvertrag eine Beitrittserklärung der versicherten Person voraussetzt und dieser Beitritt gleichzeitig mit dem Beitritt zum Mieterverein des Versicherungsnehmers erfolgt, hat die versicherte Person das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen ihre Beitrittserklärung zu widerrufen. Der Widerruf bezieht sich dann sowohl auf die Mitgliedschaft in diesem Gruppenvertrag als auch auf die Mitgliedschaft im Verein des Versicherungsnehmers.

Soweit die Einbeziehung in den Gruppenvertrag eine Beitrittserklärung der versicherten Person voraussetzt und dieser Beitritt zeitlich nach dem Beitritt zum Mieterverein des Versicherungsnehmers erfolgt, hat die versicherte Person das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen ihre Beitrittserklärung zu widerrufen. Der Widerruf bezieht sich dann ausschließlich auf die Mitgliedschaft in diesem Gruppenvertrag.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem die Beitrittserklärung(en) dem Versicherungsnehmer zugegangen ist/sind.

Der Widerruf ist gegenüber dem Versicherungsnehmer in Textform zu erklären.

Wesentliche Änderungen des Gruppenvertrages

Über für sie wesentliche Änderungen dieses Gruppenvertrags wird der Versicherungsnehmer die versicherten Personen mit einer Frist von mindestens einem Monat vor Inkrafttreten der Änderungen informieren.

Im Falle von für sie wesentlichen Vertragsänderungen haben die versicherten Personen das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntnisnahme der Information gemäß vorstehender Ziffer 19.3. aus dem Gruppenvertrag auszutreten.

Datenschutzbestimmungen des Versicherers

Die Durchführung des Gruppenvertrages ist ohne die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht möglich. Ausführliche Erläuterungen zur Verarbeitung solcher Daten sind in den Datenschutzbestimmungen auf der Internetseite des Versicherers unter <https://www.allrecht.de/daten-schutz> abrufbar. Bitte nehmen Sie die Datenschutz-Informationen zur Kenntnis.